

# Änderungsantrag § 75 a GesG

---

## Version Kommissionsbericht:

<sup>2</sup> Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind an deren Wohnort, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

## Antrag VGK:

<sup>2</sup> Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind ~~an deren Wohnort~~, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.